



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 282

7. Juni 2023

2230.1.3-K

Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. Mai 2023, Az. I.4-BO1371.2/1/315

¹Mobiles Medienhandeln hat sich bei Kindern und Jugendlichen in Kommunikations-, Unterhaltungs- und Informationskontexten ebenso etabliert wie im Rahmen des informellen und schulischen Lernens.

²Tablets und Notebooks sind daher bereits heute ein fester Bestandteil des Unterrichts an vielen bayerischen Schulen. ³Im Freistaat Bayern wurden hierfür mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II sowie der Medienkonzept-Initiative frühzeitig wichtige Weichen gestellt, um digital gestützte Lernszenarien zu etablieren. ⁴Unter dem Dach des DigitalPakts Schule und nochmals forciert im „Sonderbudget Leihgeräte“ wurden weitere Bundes- und Landesmittel bereitgestellt, um den Pool an schulischen (Leih-)Geräten für die Lernenden weiter zu vergrößern.

⁵Der Pilotversuch bietet einen Erprobungsraum, um die personenbezogene Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit einem mobilen Endgerät zur Nutzung im Klassenzimmer wie auch bei den Hausaufgaben im Rahmen der bestehenden schulrechtlichen Möglichkeiten zu evaluieren (1:1-Ausstattungskonzept).

⁶Dafür sollen bestehende Ansätze, Konzepte, Initiativen und Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie aus Schulversuchen aufgegriffen, systematisiert, gebündelt und durch ein 1:1-Ausstattungskonzept mit Schülerendgeräten ergänzt werden. ⁷Ziel ist die Gewinnung von Erkenntnissen für einen pädagogischen Gesamtansatz einschließlich der Erprobung von Beschaffungsverfahren.

⁸Der Bayerische Landtag hat im Staatshaushalt Mittel für die Durchführung des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 bereitgestellt. ⁹Im Pilotversuch wird die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) im Rahmen einer staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung erprobt. ¹⁰Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt hierfür den Erziehungsberechtigten ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen auf der Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Vorteile einer 1:1-Ausstattung mit personenbezogenen mobilen Endgeräten

¹Einen wesentlichen Bestandteil des Pilotversuchs bildet die möglichst jahrgangsstufenweise Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit personenbezogenen mobilen Endgeräten (Tablets, Notebooks oder Convertibles) und die damit verbundene Implementierung pädagogisch-didaktischer Konzepte. ²Die Potenziale des digital gestützten Lernens, die mit einer 1:1-Ausstattungssituation in besonderer Weise erschlossen werden können, sind insbesondere in nachstehenden Aspekten zu sehen:

- Steigerung des Lernerfolgs und erweiterte Förderung von Medienkompetenz durch den Einsatz mobiler Endgeräte für kollaborative und interaktive Lernaktivitäten
- Verbindung schulischer und außerschulischer Lernorte (seamless learning), Verschmelzung von Klassen- und Onlinerräumen (z. B. in einer Lernplattform)
- niederschwellige und flexible, ggf. auch kurzfristige Einsatzmöglichkeiten der mobilen Endgeräte in den Unterrichtsräumen

- Unterstützung der Kommunikation, Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb einer Schule sowie über die Schule hinaus
- Multifunktionalität durch integrierte Kameras, Mikrofone, Sensoren, Internetzugang und Anwendungen für vielfältige Möglichkeiten der aktiven und kreativen Medienarbeit
- einfache Handhabung durch Gesten- und Stifteingabe
- verstärkte Einbindung eines digitalen und audio-visuell geprägten Medienrepertoires neben dem (gedruckten) Buch als weiterhin wichtigem Medium der Schule
- Stärkung handlungs- und produktionsorientierter Lernsettings
- vereinfachte Möglichkeiten der Differenzierung durch den Einsatz personenbezogener Geräte in der Schule und zuhause
- Verbindung formaler und informeller Lernkontexte durch schulische und private Nutzung.

2. Laufzeit, beteiligte Schularten und Schulen

¹Der Pilotversuch umfasst die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024.

²Am Pilotversuch sind beteiligt

- staatliche Förderzentren (Sekundarbereich),
- staatliche Wirtschaftsschulen,
- staatliche Mittelschulen,
- staatliche Realschulen sowie
- staatliche Gymnasien.

³Die ausgewählten Schulen bestimmen die teilnehmenden Jahrgangsstufen und Klassen (Pilotklassen) nach Maßgabe der Nr. 3 und 6.

3. Handlungsfelder an den Pilotschulen, Indikatoren der Zielerreichung sowie Umsetzungsmaßnahmen und Unterstützungsangebote

¹Die teilnehmenden Schulen (Pilotschulen) widmen sich unter Berücksichtigung bestehender Strukturen systematisch fünf Handlungsfeldern der digitalen Schulentwicklung, bearbeiten diese unter Einbindung der gesamten Schulgemeinschaft vor Ort wie auch im Erfahrungsaustausch mit den anderen Pilotschulen und generieren somit multiplizierbare Ergebnisse. ²Dafür steht den Schulen für alle Handlungsfelder ein Portfolio an Unterstützungsangeboten zur Verfügung.

³Schuleigene Schwerpunktsetzungen sind möglich.

3.1 Unterricht weiterentwickeln

a) Zielperspektiven

- Entwicklung, Erprobung, Implementierung innovativer Unterrichtskonzepte im Kontext der 1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten
- Weiterentwicklung des Fachunterrichts zur vertieften Unterstützung des Erwerbs von Fachkompetenzen durch den Einsatz zeitgemäßer digitaler Werkzeuge, Materialien und Methoden
- verstärkte Förderung von „21st century skills“ als notwendige Voraussetzung für eine gelingende Partizipation an der mediatisierten Welt.

b) Indikatoren der Zielerreichung

- regelmäßiger, routinierter Einsatz der mobilen Endgeräte in den verschiedenen Unterrichtsfächern der beteiligten Jahrgangsstufen in der Schule, zuhause und an außerschulischen Lernorten
- Unterricht zur Förderung konstruktiver und interaktiver Lernaktivitäten sowie konstruktiver und interaktiver Aufgabenformate (vgl. ICAP-Framework)

- Einsatz der mobilen Endgeräte zur Erreichung fachlicher Lernziele
 - Entwicklung digitaler fachspezifischer Arbeitsweisen (z. B. Messtechniken im Physikunterricht)
 - multimodaler Einsatz der mobilen Endgeräte, der über eine Verwendung als Ersatz für Stift und Papier hinausreicht
 - Verankerung und Durchführung medienpädagogischer Module vor, während und nach der Gerätebeschaffung.
- c) Mögliche Umsetzungsmaßnahmen
- systematische fachintegrative Vermittlung von Medienkompetenz entsprechend des Kompetenzrahmens zur Medienbildung an bayerischen Schulen (siehe Bezüge zwischen dem Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen und dem LehrplanPLUS, dargestellt im Medienkompetenz-Navigator)
 - Arbeit mit „Digitalen Lernaufgaben“ zu fachspezifischen Inhalten in Verbindung zu Problemen, Techniken und Themen der von der Digitalisierung geprägten Welt
 - Verankerung medienerzieherischer Inhalte (z. B. Mediennutzungszeiten, Datenschutz, Urheberrecht) im schuleigenen Mediencurriculum und deren Behandlung im Unterricht
 - Durchführung von Unterrichtsmodulen des „Medienführerscheins Bayern“ zur reflektierten und verantwortungsvollen Nutzung mobiler Endgeräte
 - Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge zur Information, Kommunikation, Produktion und Präsentation
 - Stärkung des kooperativen Lernens, z. B. mit der mebis Lernplattform (Forum, Wiki, Peer-Feedback etc.)
 - Erstellung digitaler Lernprodukte, ggf. auch als alternative bzw. ergänzende Leistungsfeststellung
 - Nutzung zentral bereitgestellter Praxisbeispiele zum Lernen mit digitalen Werkzeugen.

3.2 Digitale Expertise stärken

- a) Zielperspektiven
- Sensibilisierung der gesamten Schulgemeinschaft für eine umfassende und nachhaltige (digitale) Transformation
 - Zielgruppe Schulleitung: Erwerb und Vertiefung von Kompetenzen der Digital Leadership und des Change-Managements
 - Zielgruppe Lehrkräfte: Weiterentwicklung der medienbezogenen Lehrkompetenzen in den Feldern Bedienkompetenz, Fachdidaktik und Medienerziehung insbesondere mit dem Ziel des lernförderlichen Einsatzes mobiler Endgeräte im Fachunterricht.
- b) Indikatoren der Zielerreichung
- Fortbildungsaktivität der Schulleitungen und schulischen Steuerungsgruppen (aggregierte Daten)
 - Fortbildungsaktivität der Lehrkräfte (aggregierte Daten)
 - Umsetzung der Fortbildungsinhalte im Unterricht und Multiplikation im Kollegium bzw. innerhalb der Fachschaften.
- c) Mögliche Umsetzungsmaßnahmen
- Etablierung bzw. Systematisierung niedrigschwelliger Angebote für Lehrkräfte an den Pilotschulen (z. B. Lehrkräftetandems, „Mikro-SCHILFs“) zur Unterstützung des fachdidaktisch treffsicheren Einsatzes digitaler Werkzeuge
 - potenzialorientierte Nutzung der Expertise der Schülerinnen und Schüler insbesondere im technischen Bereich

- Nutzung der zentralen Fortbildungsangebote für Schulleitungen der Pilotschulen im Bereich „Digital Leadership“
- Nutzung der zentralen Fortbildungsangebote (u. a. spezifische Themenwochen) der ALP für Lehrkräfte zum Einsatz mobiler Endgeräte im Fachunterricht
- Verknüpfung der zentralen Fortbildungsangebote mit der regionalen und schulinternen Lehrerfortbildung; fachspezifische schulinterne Fortbildungsangebote, unterstützt durch das Experten- und Referentennetzwerk Digitale Bildung.

3.3 Schule digital organisieren

a) Zielperspektiven

- Priorisierung, Systematisierung und Forcierung digitalisierungsbezogener Schulentwicklungsprozesse: Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts unter den Bedingungen einer höheren Geräteverfügbarkeit, Einbeziehung der gesamten Schulgemeinschaft, schulinternes Monitoring
- effektive und zielgruppenorientierte Kommunikationsprozesse innerhalb der Schulgemeinschaft, Digitalisierung von Abläufen und Prozessen.

b) Indikatoren der Zielerreichung

- Verankerung der 1:1-Ausstattungssituation im schuleigenen Medienkonzept
- Berücksichtigung der 1:1-Ausstattungssituation in der schuleigenen Fortbildungsplanung
- schulinterne Evaluation der Effekte der 1:1-Ausstattung
- Nutzung der mobilen Endgeräte zur Erleichterung von Kommunikations- und Informationsübermittlungsprozessen innerhalb der Klasse und Schulgemeinschaft.

c) Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

- Nutzung der Informationsmaterialien des ISB zur Weiterentwicklung des Medienkonzepts
- Wahrnehmen der regionalen Fortbildungsveranstaltungen für die Medienkonzept-Teams der Pilotschulen
- Inanspruchnahme der Unterstützung der Bedarfsklärung für schulinterne Fortbildungsangebote durch die Innovationsteams Digitale Bildung
- Verwendung der bereitgestellten Instrumente zur internen Evaluation zum Pilotversuch an den Pilotschulen unter Einbindung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten.

3.4 Schule kooperativ gestalten

a) Zielperspektiven

- Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus im Bereich der Medienpädagogik und Schulberatungsangebote zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Medienerziehung sowie zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Medienerziehung und häuslichen Lernbegleitung
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Kollegium
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

b) Indikatoren der Zielerreichung

- Durchführung medienpädagogischer Module für Erziehungsberechtigte vor, während und nach der Gerätebeschaffung
- Inanspruchnahme der Informations- und Beratungsangebote durch die Erziehungsberechtigten
- Auswirkungen der 1:1-Ausstattung sowie deren medienpädagogischen Flankierung auf die häusliche Mediennutzung und elterliche Medienerziehung

- Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräftekooperation (z. B. digitale Arbeits- und Organisationssysteme)
- Kontakte und Austausch mit Pilotschulen.
- c) Mögliche Umsetzungsmaßnahmen
 - Etablierung niedrigschwelliger Informations- und Beratungsstrukturen an den Pilotschulen für die Erziehungsberechtigten in medienpädagogischen Fragen sowie im Kontext der Schülerendgeräte
 - Verwendung der bereitgestellten Materialien für die Durchführung medienpädagogischer Elternabende mit Hintergrundinformationen für Lehrkräfte
 - Vorbereitung der Lehrkräfte auf die Durchführung der Elternabende
 - Inanspruchnahme der Unterstützung der Schulen bei Bedarf durch externe Referentinnen und Referenten
 - Nutzung zentral bereitgestellter Informationsmaterialien für die Erziehungsberechtigten zu medienpädagogischen Themen
 - Nutzung zentral bereitgestellter Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte zum Beschaffungsprozess
 - Kooperation mit Pilotschulen in der Region (z. B. wechselseitige (ggf. virtuelle) Schulbesuche, Austausch von Materialien und Konzepten).

3.5 IT-Infrastruktur optimieren

- a) Zielperspektiven
 - 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ausgewählter Jahrgangsstufen mit mobilen Endgeräten (Tablets, Notebooks oder Convertibles); hierzu Erprobung des Beschaffungs- und Onboarding-Prozesses in den beteiligten Pilotklassen
 - Einbindung der Schülerendgeräte in die schulische IT-Infrastruktur.
- b) Indikatoren der Zielerreichung
 - Formulierung schulspezifischer technischer Mindestkriterien für die mobilen Endgeräte zur Sicherstellung eines lernförderlichen unterrichtlichen Einsatzes
 - Durchführung der Gerätebeschaffung entsprechend dem Prozess der „bezuschussten Eigenbeschaffung“
 - Sicherstellung der unterrichtlichen Partizipation von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte sich nicht an der „bezuschussten Eigenbeschaffung“ beteiligen (z. B. durch die Bereitstellung von Schülerleihgeräten)
 - Einbindung der mobilen Endgeräte in die Infrastruktur des digitalen Klassenzimmers
 - effektive Administration der mobilen Endgeräte.
- c) Mögliche Umsetzungsmaßnahmen
 - Unterstützung der Eigenbeschaffung von Schülerendgeräten nach der Richtlinie zur Förderung der 1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten (siehe Nr. 7)
 - Wahrnehmen des zentralen Fortbildungsangebots für die pädagogischen Systembetreuerinnen und -betreuer zum Beschaffungs- und Onboarding-Prozess
 - Rückgriff auf bereitgestellte Informationen für die Pilotschulen zur Wahl geeigneter mobiler Schülerendgeräte sowie zu deren Konfiguration.

4. **Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbungsverfahren**

¹Teilnehmen können staatliche Förderzentren (Sekundarbereich), staatliche Wirtschafts-, Mittel- und Realschulen sowie staatliche Gymnasien. ²Die Auswahl der Pilotschulen erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und stützt sich auf Empfehlungen der Schulaufsicht.

³Für eine Teilnahme ist erforderlich, dass die Schule folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Technische Ausstattung
 - Breitbandanschluss (Richtwert: 1 MBit/s pro Schülerin und Schüler der beteiligten Jahrgangsstufen)
 - flächendeckende WLAN-Ausleuchtung (mindestens in den Klassenräumen der beteiligten Jahrgangsstufen)
 - sichere und ausreichende Auflademöglichkeiten für die mobilen Schülergeräte vorhanden oder in Planung (mind. in den Klassenräumen der beteiligten Jahrgangsstufen)
 - Möglichkeit der drahtlosen Übertragung der Bildschirminhalte der Schülergeräte auf eine Großbilddarstellung im Klassenzimmer (Screen Mirroring) (mind. in den Klassenräumen der beteiligten Jahrgangsstufen).
- b) Etablierte Prozesse der digitalisierungsbezogenen Schulentwicklung
 - aktuelles Medienkonzept im Schulportal eingereicht
 - Mediencurriculum: Systematisierung des Medieneinsatzes in allen Fächern und Jahrgangsstufen
 - Fortbildungsplanung: zielgruppendifferenzierte Fortbildungsangebote an der Schule im Bereich der Digitalen Bildung/digitalisierungsbezogenen Lehrkompetenz
 - Fortbildungsaktivität der Lehrkräfte: Absolvierung der Basismodule der Flächenwirksamen Fortbildungsoffensive.
- c) Zustimmung zur Teilnahme am Pilotversuch
 - Lehrerkonferenz
 - Personalvertretung
 - Elternbeirat
 - Schulaufwandsträger (insbesondere Zustimmung zur Integration personenbezogener Schülergeräte in die schulische IT-Infrastruktur).

5. **Ressourcen und Angebote für die Pilotschulen**

Folgende Ressourcen bzw. Angebote stehen den Pilotschulen zur Verfügung:

- Medienpädagogische Materialien und Angebote für den Unterricht sowie für die Elternarbeit
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts
- Spezifische Fortbildungsangebote auf schulinterner, regionaler und zentraler Ebene für Schulleitungen, schulische Steuerungsgruppen sowie die Lehrkräfte der beteiligten Jahrgangsstufen
- Möglichkeit zum Austausch mit anderen Pilotschulen.

6. **Beschaffungsmodell**

¹Im Rahmen des Pilotversuchs soll auch die Ausstattung einzelner Jahrgangsstufen der Pilotschulen mit mobilen Endgeräten erprobt werden. ²Diese werden als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes im Rahmen einer staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die vertretungsberechtigten

Erziehungsberechtigten beschafft. ³Hierfür stehen Mittel als Zuschüsse bereit, um die Eigenbeschaffung von mobilen Endgeräten zu unterstützen.

⁴Die Pilotschulen wählen auf Basis pädagogischer Überlegungen und des schuleigenen Medienkonzepts im Schuljahr 2022/2023 und im Schuljahr 2023/2024 jeweils bis zu zwei Jahrgangsstufen aus, in denen die bezuschusste Eigenbeschaffung durchgeführt wird, und bestimmen die teilnehmenden Klassen (Pilotklassen). ⁵Im Bereich der Förder-, Mittel-, Wirtschafts- und Realschulen können die Pilotschulen aus den Jahrgangsstufen 5 bis 8, im Bereich der Gymnasien aus den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wählen.

⁶Zusätzlich gelten die bereits im Schuljahr 2022/2023 ausgewählten und im Schuljahr 2023/2024 in die nächste Jahrgangsstufe vorgerückten Klassen weiterhin als Pilotklassen.

⁷Die Förderung erfolgt gemäß Nr. 7.

⁸Die Schulen legen für die zu beschaffenden mobilen Endgeräte schulspezifische technische Mindestkriterien gemäß Nr. 7.4 fest. ⁹Hierbei werden die Schulgemeinschaft und der Schulaufwandsträger vorab in geeigneter Weise beteiligt und die Kompatibilität mit der vorhandenen und geplanten IT-Bildungsinfrastruktur der Schule berücksichtigt.

¹⁰Die Beschaffung der mobilen Endgeräte erfolgt im Namen und zum Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. ¹¹Die Schulen sollen beim Beschaffungsvorgang unterstützen, etwa indem sie die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf entsprechende Angebote hinweisen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten umfassend, z. B. im Rahmen von digitalen Elterninformationen (Videokonferenzen), über die Teilnahme am Pilotversuch und das Beschaffungsmodell informieren. ¹²Dabei sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler insbesondere über den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit zu unterrichten. ¹³Soweit die Schulen für die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechende Angebote einholen, weisen sie die Anbieter ausdrücklich darauf hin, in fremdem Namen zu handeln. ¹⁴Die Schulen können zudem die Beschaffungsanträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler bündeln und den Anbietern übermitteln. ¹⁵Anbieter und Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können vereinbaren, dass die mobilen Endgeräte zur Erfüllung an die Schulen ausgeliefert werden. ¹⁶Die Bezahlung der mobilen Endgeräte erfolgt direkt durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler. ¹⁷Die mit der Förderung beschafften Geräte sollen auch nach Ablauf der Zweckbindung für schulische Zwecke genutzt werden.

¹⁸Soweit Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler das Angebot einer staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung nicht annehmen und damit eine Ausstattung der Jahrgangsstufe mit geeigneten mobilen Endgeräten nicht erreicht werden könnte, stellen die Schulen nach Möglichkeit die fehlenden Geräte aus ihrem Bestand an Schülerleihgeräten zur Verfügung. ¹⁹Eine Beschaffungspflicht entsprechender Geräte für den Schulaufwandsträger wird hierdurch nicht begründet.

7. Richtlinie zur Förderung der 1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten

7.1 Zweck der Zuwendung

Im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Eigenbeschaffung mobiler Endgeräte als nicht lernmittelfreie Lernmittel mit einer Zuwendung finanziell unterstützt, um die zur Durchführung des Pilotversuchs erforderliche Geräteausstattung zu gewährleisten.

7.2 Gegenstand der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Endgeräten einschließlich der von den Schulen verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten gemäß Nr. 7.4. ²Mobile Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind Endgeräte, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts ohne größere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil zur Sprach-

und Datenkommunikation einsetzbar sind (Laptops/Notebooks, Tablets oder Convertibles). ³Von der Zuwendung ausgenommen sind Mobilfunktelefone sowie Smartphones.

7.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die eine Pilotklasse besuchen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte.

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

7.4.1 Technische Anforderungen

¹Als digitale Endgeräte sind nur förderfähig:

- a) Neugeräte mit mindestens 10 Zoll Bildschirmgröße oder
- b) Refurbished-Geräte mit mindestens 10 Zoll Bildschirmgröße von gewerblichen Händlern mit einer Garantie von mindestens einem Jahr.

²Das Gerät muss außerdem die technischen Mindestanforderungen erfüllen, die von den Schulen unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten IT-Infrastruktur und in geeigneter Abstimmung mit der Schulgemeinschaft und dem Schulaufwandsträger zusätzlich festgelegt werden.

³Diese zusätzlichen technischen Mindestanforderungen können sich dabei auf folgende Aspekte beziehen:

- Gerätetyp (Notebook, Convertible oder Tablet)
- Ausstattungskomponenten (Tastatur, Stift)
- Anschlüsse (z. B. für Speichermedien, Kopfhörer, Mikrofon, Webcam)
- Betriebssystem ab einer bestimmten Version und/oder Hardwarespezifikationen
- Bildschirmgröße (größer als 10 Zoll)
- Schnittstellen (z. B. WLAN)
- Hersteller
- Speicherplatz
- Anbindung an ein (bestehendes) Mobile Device Management (MDM) der Schule.

7.4.2 Erneute Förderung

¹Eine erneute Förderung derselben Schülerin oder desselben Schülers innerhalb der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 7.10) ist ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht, wenn bei einem Wechsel in die Pilotklasse einer anderen Schule das geförderte Gerät nicht nutzbar ist und ein geeignetes Leihgerät nicht zur Verfügung steht.

7.5 Art und Umfang der Zuwendung

7.5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300 Euro je förderfähigem Endgerät im Sinne der Nr. 7.2 gewährt. ²Liegen die Anschaffungskosten unter dem Festbetrag, ist die Zuwendung auf den Betrag der Anschaffungskosten begrenzt.

7.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Ausgaben der Beschaffung eines mobilen Endgeräts pro Schülerin oder Schüler im Sinne der Nr. 7.2.

7.5.3 Mehrfachförderung

¹Die Zuwendungen aller Zuwendungsgeber (z. B. aus Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) dürfen die Höhe der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ²Eine

Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

7.6 Bewilligungszeitraum

¹Gefördert wird die Beschaffung von Endgeräten nach Nr. 7.2 im Zeitraum der Geltung dieser Richtlinie. ²Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. ³Der vorzeitige Vorhabenbeginn wird ab 7. Juni 2023, jedoch nicht vor positiver Mitteilung über die Teilnahme der jeweiligen Schule am Pilotversuch zugelassen.

7.7 Antragsberechtigung und Antragstellung

¹Antragsberechtigt sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die eine Pilotklasse besuchen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte nach Nr. 7.3. ²Für die Zuwendung sind in der Regel ein Online-Antrag mit dem aus der [Anlage](#) „Antragsformular“ ersichtlichen Inhalt sowie die Kauf- und Zahlungsbelege über das hierfür bereitgestellte Verfahren bei der Pilotschule einzureichen. ³Ausnahmsweise können ein Antrag gemäß der [Anlage](#) „Antragsformular“ sowie Kauf- und Zahlungsbelege auf Papier bei der Schule eingereicht werden. ⁴Je Schülerin oder Schüler ist nur ein Antrag möglich.

7.8 Antragsfrist

¹Der Förderantrag ist bis spätestens 23. Februar 2024 bei der Pilotschule einzureichen. ²Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

7.9 Bewilligungsstelle und Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Schule, das seinen Entscheidungen Teilbescheinigungen der Pilotschulen zugrunde legt.

²Die Schulleitung der Pilotschule benennt für Datenermittlung und Datenerfassung jeweils mindestens eine an der jeweiligen Schule beschäftigte Person, wobei eine davon auch die Schulleitung selbst sein kann, die sich über ein Zertifikat des MitarbeiterService Bayern identifizieren und den Antrag unabhängig voneinander gemäß einer vom StMUK vorgegebenen Dienstanweisung überprüfen.

³Im Rahmen der Antragsprüfung darf die Pilotschule auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

⁴Die Belege verbleiben bei den Antragstellerinnen und Antragstellern; etwaige in Papierform eingereichte Anträge und Belegkopien verbleiben bei der Schule. ⁵Die Bekanntgabe erfolgt an die Email-Adresse des Förderempfängers.

7.10 Zweckbindung

¹Die Endgeräte sind grundsätzlich ab Inbetriebnahme für die Dauer des Besuchs einer Pilotklasse durch die Schülerin bzw. den Schüler, längstens bis zum Abschluss des Pilotversuchs einschließlich etwaiger Verlängerungen, höchstens aber fünf Jahre, dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). ²Eine Nutzung zu außerschulischen Zwecken darf den Zuwendungszweck nicht beeinträchtigen. ³Bei einem Wechsel der Schule oder in eine nicht am Pilotversuch teilnehmende Klasse gilt die Zweckbindung auch als erfüllt, soweit das Gerät an der aufnehmenden Schule nicht für eine Nutzung durch die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler im Rahmen des dortigen Medienkonzepts in Betracht kommt und für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzgerätes veräußert wird. ⁴Der Verlust oder die Zerstörung des Gerätes gelten nicht als Verstoß gegen die Zweckbindung.

7.11 Auszahlung

¹Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als der Abschluss eines Kaufvertrages und die Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises sowie die Erfüllung der technischen Voraussetzungen im Sinne der Anforderungen der Pilotschule nachgewiesen werden. ²Für die Art und Weise des Nachweises wird auf Nr. 7.7 und 7.12 verwiesen. ³Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Antragstellung (Nr. 7.7) und Prüfung durch die Pilotschule

(Nr. 7.9) nach Bewilligung durch das Landesamt für Schule auf das Konto der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers.

7.12 Prüfung der Verwendung

¹Mit Vorlage des vollständigen Zuwendungsantrags (s. Nr. 7.7) ist der Verwendungsnachweis erbracht. ²Die Bewilligungsstelle führt in mindestens einem Prozent aller Zuwendungsfälle eine vertiefte Prüfung durch.

7.13 Aufbewahrung der Antragsunterlagen an den Schulen

¹Anträge und weitere Unterlagen auf Papier gemäß Nr. 7.7 Satz 3 sind von den Schulen für fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren. ²Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

7.14 Monitoring

Das Landesamt für Schule hat während der Laufzeit der Förderrichtlinie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils zum ersten Werktag des Monats sowie abschließend zum Ende der Laufzeit der Förderrichtlinie eine Aufstellung über die beim Landesamt für Schule beantragte und an die Förderempfängerinnen und Förderempfänger ausgereichte Zuwendung zu übermitteln.

7.15 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der Förderung ist mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

7.15.1 Verwendung der Zuwendung

¹Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. ²Die Endgeräte sind grundsätzlich ab Inbetriebnahme für die Dauer des Besuchs einer am Pilotversuch teilnehmenden Klasse durch die Schülerin oder den Schüler, längstens bis zum Abschluss des Pilotversuchs, dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). ³Dies gilt auch für den Fall, dass der Pilotversuch verlängert wird. ⁴Eine Nutzung der Geräte zu außerschulischen Zwecken ist zulässig, soweit sie die schulische Nutzung nicht beeinträchtigt.

7.15.2 Nachweis der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung erfolgt durch Verwendungsbestätigung, die mit dem vollständigen Antrag erbracht ist, und die zugehörigen Belege, die bereits bei der Antragstellung eingereicht werden.

²Der Kaufbeleg ist fünf Jahre ab Antragsstellung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.15.3 Prüfung der Verwendung

¹Die Bewilligungsstelle behält sich vor, stichprobenweise eine vertiefte Prüfung der Verwendung vorzunehmen und dabei Belege anzufordern und die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

7.15.4 Erstattung

¹Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

7.16 **Datenschutz**

¹Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke des Vollzugs dieses Förderverfahrens einschließlich der Prüfung auf das Vorliegen früherer Zuwendungen nach dieser Richtlinie, für Zwecke der Rechnungsprüfung sowie in anonymisierter Form für Zwecke der Evaluation. ²Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ³Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ⁴Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

8. **Kompetenznetzwerk Digitale Schule der Zukunft**

¹Alle staatlichen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, die bereits ein 1:1-Ausstattungskonzept etabliert haben oder aufgrund ihrer guten Schülerleihgeräteausrüstung die Möglichkeit haben, Klassen oder Jahrgangsstufen in einer 1:1-Ausstattung zu beschulen, ohne die Unterrichtsqualität der übrigen Klassen zu beeinträchtigen, können sich für die Beteiligung am „Kompetenznetzwerk Digitale Schule der Zukunft“ bewerben. ²Die Schulen können auf das unter Nr. 5 angeführte Beratungs- und Unterstützungsportfolio zurückgreifen.

9. **Evaluation**

Der Pilotversuch wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

10. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt am 7. Juni 2023 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 6. Juni 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ vom 13. April 2022 (BayMBl. Nr. 257), die durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 420) geändert worden ist, außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Antrag

auf Gewährung und Auszahlung einer Förderung der 1:1-Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten im Schuljahr 2023/24

(Grundlage: Bekanntmachung über den Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ vom 25. Mai 2023, Nr.7)

Name der Schülerin / des Schülers Name der Schule Jahrgangsstufe ____

Antragsfrist ist der **17.02.2024**

1. Antragsteller/-in

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____
Telefon: _____	E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung

IBAN: _____	BIC: _____
Kontoinhaber/-in, falls von Antragsteller/-in abweichend: _____	

2. Angaben zum mobilen Endgerät

Modell	
Endpreis (ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen)	
Datum des Kaufs	

Eine Kopie des Kaufbelegs und des Zahlungsbelegs (sofern nicht im Kaufbeleg enthalten) ist bei der Schule einzureichen.

3. Andere Leistungen

Soweit Sie für das mobile Endgerät bereits eine andere Förderung beantragt oder erhalten haben, kann sich die Förderung nach diesem Förderprogramm reduzieren.

Andere Förderungen (z. B. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, Zuwendungen von einem Förderverein) für die Anschaffung des mobilen Endgeräts...	...habe ich <u>nicht</u> erhalten.	...habe ich erhalten. Betrag:	...habe ich <u>nicht</u> beantragt.	...habe ich beantragt. Betrag:
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Ich erkläre, dass ich die Bewilligungsstelle über die Schule meines Kindes unverzüglich in Kenntnis setze, wenn ich zu einem späteren Zeitpunkt andere Leistungen beantrage.

4. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

- Ich versichere in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben, dass
 - ich ein mobiles Gerät, welches den von der Schule vorgegebenen Kriterien entspricht, gekauft habe und der Kaufpreis bereits entrichtet ist (bei Teilzahlungsvereinbarung mindestens in Höhe der beantragten Förderung von 300 €)
 - die Ausgaben für das o.g. Gerät von mir geleistet wurden.
 - der oben angegebene Endpreis dem Rechnungsbetrag ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen (Einrichtungskosten, Garantieverlängerungen o. Ä.) entspricht,
 - die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler bisher keine Förderung aus dem Programm „Digitale Schule der Zukunft“ erhalten hat.
 - das beschaffte Gerät ab Inbetriebnahme für die Dauer des Besuchs einer am Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ teilnehmenden Klasse durch die Schülerin oder den Schüler als Lernmittel verwendet wird, um die erforderliche Geräteausstattung zu gewährleisten;
 - ich während der Aufbewahrungsfrist auf Anforderung der Bewilligungsstelle oder anderen am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen und Behörden die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen (z.B. Kaufbeleg) und Informationen zur Verfügung stelle;

Ich bestätige, dass bezüglich meiner Person zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht;
 - eine Förderung nur für solche Geräte gewährt wird, die den von der Schule vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen;
 - eine Förderung erst möglich ist, wenn ich der Schule für die Antragsprüfung eine Kopie des Kaufbelegs und des Zahlungsbelegs (sofern nicht im Kaufbeleg enthalten) eingereicht habe;
 - der Kaufbeleg fünf Jahre ab Antragsstellung aufzubewahren ist
 - sich die Bewilligungsstelle eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vorbehält;
 - das beschaffte Gerät ab Inbetriebnahme für die Dauer des Besuchs einer am Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ teilnehmenden Klasse durch die Schülerin oder den Schüler als Lernmittel zu verwenden ist, um die erforderliche Geräteausstattung zu gewährleisten;
 - sich die Zweckbindung bei Fortsetzung des Pilotversuchs über das Schuljahr 2023/24 hinaus bis zum Abschluss des Pilotversuchs, höchstens aber fünf Jahre verlängern kann und dass die beschafften Geräte grundsätzlich auch über die Zweckbindungsfrist hinaus für schulische Zwecke verwendet werden sollen;
 - die Förderung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt
 - die unter www.km.bayern.de/dsdz/datenschutz einsehbaren Datenschutzhinweise gelten.
- Mit der Übermittlung von Bescheiden und Mitteilungen als elektronisches Dokument an meine o. g. E-Mail-Adresse bin ich einverstanden.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und bitte um Auszahlung auf o. g. Bankverbindung.

Ort / Datum

Unterschrift

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.